Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12976**

18. Wahlperiode 28.06.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11942 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

A. Problem

Die Europäische Union ist u. a. als Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verpflichtet, die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, zu verhindern bzw. diese Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind ergänzende Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Deutschland muss ein Genehmigungssystem für Forschung an und Ex-situ-Erhaltung von invasiven Arten einrichten. Darüber hinaus sind die Verfahren zur Erstellung der Aktionspläne und der Festlegung von Managementmaßnahmen festzulegen. Zudem sind Regelungen zu Einfuhrkontrollen, Eingriffsbefugnissen und Sanktionen sowie zur Zuständigkeit von Behörden zu treffen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11942 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

‚f) In der Angabe zu § 49 werden die Wörter „; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ gestrichen.‘

b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.“

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) § 40a wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln sind im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz jagdlicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechtigte Interessen durchzuführen. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 in der freien Natur dem Fischereirecht unterliegende invasive Arten betreffen, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden festgelegt. Maßnahmen mit fischereilichen Mitteln sind im Einvernehmen mit dem Fischereiausübungsberechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz fischereilicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechtigte Interessen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es des Einvernehmens nach den Sätzen 2 bis 5 nicht.“

bbb) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „einer Gebietskörperschaft“ durch die Wörter „der öffentlichen Hand“ ersetzt.

bb) Dem § 40c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Genehmigung ist für Bestände invasiver Tierarten nicht erforderlich, die vor dem 3. August 2016 gehalten wurden, sich unter Verschluss befinden und in denen keine Vermehrung stattfindet.“

cc) In § 40f Absatz 1 wird die Angabe „§ 14i“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

d) Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) In der Überschrift werden die Wörter „; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ gestrichen.‘

e) In Nummer 16 Buchstabe b wird Absatz 4b wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „festzulegen“ der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„3. Regelungen zu Mindeststandards für die Erfassung und Anerkennung von Erntebeständen gebietseigener Herkünfte zu treffen.“

f) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

‚17. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4,“ werden durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3,“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen.

ccc) Buchstabe c wird aufgehoben.

ddd) Die Wörter „Buchstabe a oder Buchstabe c“ werden durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 4a oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Pflanze oder ein Tier ausbringt.“

bb) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. einer mit einer Genehmigung nach § 40c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 40c Absatz 2, oder nach § 40c Absatz 3 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,“.

cc) In Nummer 21 werden die Wörter „auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4,“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3,“ ersetzt.

dd) Nummer 27 Buchstabe a wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ordnungswidrig handelt, wer ein Exemplar einer invasiven Art nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Nummer 1 bis 6," wird die Angabe „17a," eingefügt.

bb) Die Wörter „des Absatzes 5" werden durch die Wörter „der Absätze 5 und 6" ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.'

g) Nummer 18 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

'a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „des § 69 Absatz 2 Nummer 5, Absatz 3 Nummer 21 und Absatz 4 Nummer 3" durch die Wörter „des § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6" ersetzt.'

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

'Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle der Verkündung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung] geändert worden ist, wird folgende Nummer 2.12 angefügt:

„2.12 Aktionspläne nach § 40d des Bundesnaturschutzgesetzes".'

3. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Jagdausübungsberechtigten überlassen" durch die Wörter „vom Jagdausübungsberechtigten übernommen" ersetzt; nach der Angabe „oder die Mitwirkung daran" werden die Wörter „nicht oder" gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt."

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Artikel 3a

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Dr. Georg Nüßlein
Berichterstatter

Ute Vogt
Berichterstatterin

Birgit Menz
Berichterstatterin

Steffi Lemke
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Georg Nüßlein, Ute Vogt, Birgit Menz und Steffi Lemke

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11942** wurde in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Invasive gebietsfremde Arten sind global eine der größten Bedrohungen für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen.

Durch das Gesetz erfüllt Deutschland seine unionsrechtlichen Verpflichtungen. Ziel dieses Gesetzes ist es, das erforderliche Instrumentarium zur Durchführung und Durchsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Deutschland bereitzustellen und dadurch die Einbringung und Ausbreitung von invasiven Arten im Bundesgebiet zu verhindern oder einzudämmen.

Es werden insbesondere die Zuständigkeiten für den Vollzug der Verordnung und des Gesetzes geregelt sowie die erforderlichen Eingriffsbefugnisse zur Verfügung gestellt. Zudem werden die erforderlichen ergänzenden Regelungen zur Einrichtung eines Genehmigungssystems, zur Erstellung eines Aktionsplans gegen die nicht vorsätzliche Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten und zur Festlegung und Koordination der erforderlichen Managementmaßnahmen geschaffen. Festlegungen sind zudem bezüglich der Durchführung der Einfuhrkontrollen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Waren erforderlich. Zuwiderhandlungen gegen Verbote der Verordnung und dieses Gesetzes sollen nach dem Entwurf als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Darüber hinaus werden die bestehenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu invasiven Arten (u. a. §§ 40, 54 Absatz 4 BNatSchG) an die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 angepasst. Zudem wird eine ergänzende Regelung im Jagdrecht getroffen.

Die Regelungen werden in Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) integriert. Zugleich werden die bestehenden, bisher im Wesentlichen in § 40 BNatSchG enthaltenen bundesgesetzlichen Regelungen zu invasiven Arten in eine einheitliche Systematik mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 überführt. Zudem sollen mit der Änderung weitere punktuelle Verbesserungen des Artenschutzrechts verbunden werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 87. Sitzung am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11942 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

‚Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Bundestagsdrucksache 18/11942) befasst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, deren Durchführung dieses Gesetz dient, soll vor allem Schäden für die Biodiversität durch invasive Arten abwenden. Daher fördert das Gesetz die positive Entwicklung des Indikators D.I.5 „Artenvielfalt" der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgenden Indikators:

Indikator 15.1: Artenvielfalt und Landschaftsqualität.

Es wird davon ausgegangen, dass mit „D.I.5“ das SDG 15 gemeint sei, sodass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel ist.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.‘

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11942 in seiner 124. Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)594 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion DIE LINKE. hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)587 eingebracht:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Ausschuss stellt fest:

Mit dem Durchführungsgesetz über die Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten beabsichtigt die Bundesregierung die Aufstellung neuer Regeln zum Schutz der Artenvielfalt. Damit soll außerdem die entsprechende EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die 2016 eingebrachte Unionsliste komplettiert die EU-Verordnung und verbietet Einfuhr, Haltung, Zucht, Transport, Verwendung, Tausch und Freisetzung von insgesamt 37 invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten. Zu den 37 Arten gehören unter anderem Tiere wie der Waschbär oder die Schmuckschildkröte.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass es zukünftig einen einheitlichen Rahmen zum Umgang mit als invasiv eingestuften Tieren und Pflanzen geben soll. Zu befürchten ist jedoch, dass in diesem Zusammenhang tierschutzkonforme Maßnahmen zur Eindämmung vor allem invasiver Tierarten vernachlässigt werden und der Druck auf Tierheime sowie Tierauffangstationen weiter zunehmen wird. Mit dem Gesetzesentwurf bleiben zudem weitere tierschutzrelevante Fragen ungeklärt. Weder die EU-Verordnung noch der Entwurf des Durchführungsgesetzes geben exakte Hinweise darauf, ob Tierheime und Auffangstationen Tierarten der Unionsliste wie Waschbären oder Schmuckschildkröten weiter aufnehmen und vermitteln dürfen.

Im Zusammenhang mit der Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten wird im Gesetzestext vorrangig der Begriff „Beseitigung“ verwendet. Auch die EU-Verordnung zieht die Möglichkeit der Tötung zum Zwecke der Eindämmung invasiver Arten in Betracht.

Weiterhin unklar sind auch die Regelungen zur Haltung von Tieren in zoologischen Gärten. Gemäß EU-Verordnung wird den Mitgliedstaaten aufgegeben, ein Genehmigungssystem zu errichten, dass Einrichtungen wie Zoos die Durchführung von Forschung und die Erhaltung von Arten außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume (Ex-situ-Erhaltung) an Arten der Unionsliste gestattet (vgl. Artikel 8 EU-VO 1143/2014). Im Entwurf des Durchführungsgesetzes juristisch nicht eindeutig ist jedoch, ob die Einrichtungen für das Erlangen einer Ausnahmeregelung sowohl Forschung als auch Ex-situ-Erhaltung durchführen müssen oder nur eines von beiden. Zoos und ähnliche Einrichtungen sind als außerschulische Lernorte wichtig, auch um über die Gefahren invasiver Arten aufzuklären und stellen darüber hinaus kein erkennbares Risiko für die wildlebende Flora und Fauna dar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die EU-Verordnung 1143/2014 sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit frühzeitig die Möglichkeit einräumen, sich an der Vorbereitung, Änderung und Überarbeitung von Aktionsplänen oder Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die in §40f BNatSchG-E vorgenommene Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung orientiert sich an §14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wodurch die Mitwirkungsrechte auf Naturschutzverbände begrenzt sind, obwohl in diesem Fall neben verschiedenen Pflanzenarten auch Tierarten betroffen sind. Eine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des §40f BNatSchG-E auf anerkannte Tierschutzorganisationen ist daher geboten.

II. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der

1. sicherstellt, dass Tierheime und Auffangstationen auch zukünftig Tierarten, die als invasiv gelten, aufnehmen, halten und vermitteln dürfen;

2. klarstellt, dass mit „Beseitigung", welche auf die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population abzielt, nicht ausschließlich letale Methoden gemeint sind, sondern dabei der Fokus auf tierschutzgerechte und nicht-tödliche Methoden gelegt wird;

3. hinsichtlich der Managementmaßnahmen den tierschutzgerechten Möglichkeiten Vorrang gewährt, um sowohl Stress, Schmerzen, Leiden und Schäden betroffener Tiere zu minimieren und ganz zu vermeiden;

4. die Ausnahmeregelungen für Zoos und ähnliche Einrichtungen juristisch klar definiert und festlegt, dass für deren Erlangung entweder Forschung oder Ex-situ-Erhaltung durchzuführen sind, und die Tiere zukünftig ohne Genehmigungsverfahren gehalten werden dürfen, wenn diese vor Inkrafttreten der Unionsliste (3.August 2016) im Bestand waren und ihre Fortpflanzung ausgeschlossen ist und

5. die Öffentlichkeitsbeteiligung in §40f BNatSchG-E auf anerkannte Tierschutzorganisationen ausweitet."

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)598 eingebracht:

„Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem vorliegenden Durchführungsgesetz kommt die Bundesregierung der Verpflichtung nach, die EU-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in deutsches Recht umzusetzen.

Die als invasiv geltenden Arten werden durch die sogenannte Unionsliste spezifiziert. Bisher standen 37 Tier- und Pflanzenarten auf dieser Liste. Aktuell wurde die Liste um weitere 12 Arten auf nun insgesamt 49 Arten erweitert. Die Tier- und Pflanzenarten, die gelistet sind, dürfen EU-weit nicht eingeführt, gehalten, gezüchtet, verwendet, in Verkehr gebracht oder freigesetzt werden. Zudem ist eine Vermehrung untersagt. Ausnahmegenehmigungen hiervon sind jedoch möglich.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass EU-weite Vorgaben zum Umgang mit invasiven Arten getroffen wurden. Kritisch zu sehen ist jedoch zum einen die Auswahl der Tier- und Pflanzenarten, die EU-weit als invasiv eingestuft wurden. Zum anderen sind einige Bestimmungen der EU-Verordnung vage bzw. unklar formuliert und schaffen dadurch Rechtsunsicherheit. Auch das jetzt vorliegend Durchführungsgesetz schafft hier nicht ausreichend Klarheit.

Dazu zählt, dass es keine klaren Vorgaben für Management-Methoden gibt, wie mit den als invasiv gelisteten Arten umgegangen werden soll. Die EU hat es den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen, letale oder nicht-letale Management-Methoden anzuwenden. Das Durchführungsgesetz gibt hierzu nur einen groben Rahmen wieder und überlässt die konkrete Umsetzung den Ländern, was zu unterschiedlichen Regelungen führen kann. Um dies zu verhindern ist eine länderübergreifende Verständigungen von einheitlichen Vorgehensweisen bei den Kontroll- und Management-Maßnahmen notwendig. Insgesamt muss es darum gehen, präventiv die Ein- und Ausbringung von invasiven Arten einzudämmen bzw. zu verhindern, und nicht erst anzusetzen, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bereits ausgebreitet haben. Außerdem müssen tierschutzgerechte und nicht-tödliche Maßnahmenden Vorrang

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

haben. Managementmaßnahmen müssen darüber hinaus immer auch um Lebensraumaufwertung und Lebensraumschutz ergänzt werden. Für den Umgang mit als invasiv gelisteten Tierarten, die schon lange in Deutschland leben und als etabliert gelten, müssen bessere Lösungen gefunden werden. Insbesondere bei den Tierarten, bei denen sich Tötungsmaßnahmen bzw. Bejagung bereits in der Vergangenheit als nicht erfolgreich erwiesen haben, da diese dadurch nicht eingedämmt werden konnten, müssen neue Ansätze, wie etwa Kastrationen zügig angewandt oder weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus bemängeln VertreterInnen von Tierschutzorganisationen, Tierheimen und Auffangstationen sowie Zoologischen Gärten, aber auch PrivathalterInnen fehlende Rechtssicherheit. Es ist unklar, inwiefern und unter welchen konkreten Bedingungen diese als invasiv gelistete Tiere weiterhin aufnehmen, pflegen oder auch weitervermitteln können. Hier ist es dringend nötig, nachzubessern und für rechtliche Sicherheit und Klarheit zu sorgen.

Zur Erleichterung von Maßnahmen gegen invasive Arten sind im Gesetzentwurf des vorliegenden Durchführungsgesetzes neu enthalten die Absätze 4 a)-c) zu §54 (4) zu Saatgut und Gehölzen. Mit der vorliegenden Fassung des Abschnitts 4 b) werden allerdings auf Ebene der Länder eingeführte, regional kleinteiligere, und damit naturschutzfachlich vorzüglichere Regelungen zur Gebietsabgrenzung von Gehölzen aufgehoben. Um weiterhin eingeführte Gebietsabgrenzungen nutzen zu können, muss im Gesetzentwurf nachgebessert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- *gemeinsam mit den Ländern für eine einheitliche und tierschutzkonforme Umsetzung der EU-Verordnung in Deutschland zu sorgen. Dabei müssen adäquate Management-Maßnahmen im Sinne des Tierschutzes getroffen werden, bei denen der Präventionsgedanke Vorrang hat;*
- *Tierheimen und Auffangstationen sowie Zoologischen Gärten Rechtssicherheit zu geben und dafür zu sorgen, dass diese auch weiterhin Tierarten, die als invasiv gelten, betreuen und ggf. unter Auflagen weitervermitteln können, ohne dass etwaige behördliche Vorgaben dies zu sehr erschweren oder verunmöglichen;*
- *sicherzustellen, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung (Grundgesetz Artikel 13) durch neue Bestimmungen in §52 Abs. 4 BNatschG-E nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird;*
- *sich auf EU-Ebene für eine fortwährende Überprüfung und Überarbeitung der sogenannten Unionsliste einzusetzen;*
- *die bestehenden naturschutzfachlich sinnvollen Abgrenzungen bei Herkunftsnachweisen und Gebietsabgrenzungen gebietseigener Gehölze beizubehalten, und dafür den §54 (4b) zu streichen."*

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, es handele sich um einen wichtigen Gesetzentwurf, da die Zahl der invasiven Arten auch in Deutschland zunehme und ein entsprechendes Artenmanagement erforderlich sei. Es sei erfreulich, dass der Gesetzentwurf noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden könne. Er beziehe die Jäger und Fischer mit ein und setze auch auf deren Zustimmung, zumindest wenn keine Gefahr im Verzug vorliege. Dieser einvernehmliche Ansatz sei richtig, weil unter Umständen auch weitreichende Entscheidungen getroffen würden, bis hin zu der Frage, welche Tierarten als unerwünscht angesehen und ausgerottet werden müssten. Alle Beteiligten täten sich schwer mit diesem Begriff, weil auch nicht sicher sei, welche Arten in Zukunft dazu zählten. Insofern sei es richtig, diese Fragen im Konsens zu regeln.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich ebenfalls erfreut, dass der Gesetzentwurf noch in der laufenden Wahlperiode abgeschlossen werden könne. Dies sei auch wichtig, um drohende Strafzahlungen an die EU-Kommission zu vermeiden. Die EU-Verordnung sei eher kritisch zu beurteilen, weil die nun wegfallende Definition in § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes auch Tierarten umfasse, die auf der Liste der unerwünschten Arten stünden, vorher aber in Deutschland als heimisch gegolten hätten. Deutschland sei zur Umsetzung verpflichtet, aber gleichzeitig seien hohe Schranken – wie die Einvernehmensregelung – erforderlich, weil die Tötung von Tieren hohe Hürden brauche. Der vorliegende Änderungsantrag schaffe u. a. Rechtssicherheit für die betroffenen zoologischen Gärten. Die Natur sei nicht statisch, sondern in Bewegung, was auch für Tiere gelte. Mit der Umsetzung der EU-Verordnung hätten die Koalitionsfraktionen eine angemessene Form gefunden, auf die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu reagieren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, ein einheitlicher Rahmen zum Umgang mit invasiven Arten sei grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig sei aber auch die Klärung tierschutzrelevanter Fragen notwendig. Dies geschehe jedoch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beispielsweise in Bezug auf die Aufnahmepflicht von Tierheimen und Auffangstationen nicht detailliert genug. Zu befürchten sei darüber hinaus, dass tierschutzkonforme Maßnahmen bei der Eindämmung von invasiven Arten vernachlässigt werden könnten. Sorge bereite der Fraktion DIE LINKE. der Begriff der Beseitigung im Gesetzentwurf, weil dadurch nicht zwischen Tier- und Pflanzenarten unterschieden werde. Die Tötung invasiver Tierarten sei weder mit dem Staatsziel Tierschutz noch aus ethischer Sicht vertretbar. Darüber hinaus fänden sich auf der Verordnungsliste der unerwünschten Arten auch zahlreiche Tierarten, weshalb bei der Öffentlichkeitsbeteiligung neben den Naturschutz- auch die Tierschutzverbände mit einbezogen werden müssten und diesen ein Klagerecht einzuräumen sei. Die Bundesregierung solle weitere Details zu den geplanten Managementmaßnahmen und die Finanzierung der Auffangstationen übermitteln.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der Gesetzentwurf so spät und unter solchem zeitlichen Druck verabschiedet werden solle. Es sei richtig, sich mit den invasiven Arten und den Auswirkungen auf den Naturschutz und die menschliche Gesundheit intensiver zu beschäftigen. Klar sei, dass einmal etablierte Arten kaum oder nur sehr schwer zurückgedrängt werden könnten. Die Klimakrise und deren Einfluss auf Flora und Fauna könne diese Auswirkungen unter Umständen noch weiter verschärfen. Inhaltlich und angesichts des drohenden Vertragsverletzungsverfahrens sei es richtig, die EU-Verordnung noch umzusetzen, jedoch entfalteten die handwerklichen Fehler der Bundesregierung im Ergebnis eine kontraproduktive Wirkung. Besonders kritisch sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu beurteilen, der bei der Anordnung von hoheitlichen Ausführungsbestimmungen eine Einvernehmensregelung für private Nutzer einräume. Dies sei rechtspolitisch hoch problematisch. Es sei selbstverständlich, dass solche Maßnahmen idealerweise im Diskurs mit den Fischerei- und Jagdverbänden erfolgten, die hierbei wichtige Aufgaben wahrnähmen. Es könne jedoch in einem Rechtsstaat nicht sein, dass angeordnete, hoheitliche Maßnahmen durch private Nutzer aus privaten Interessen aufgehalten werden könnten. Dem Vernehmen nach sei die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesjustizministeriums sehr kritisch ausgefallen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)594 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11942 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(16)587 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)598 abzulehnen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (Artikel 1 [BNatSchG])

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe f [Inhaltsübersicht])

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 Buchstabe a [§ 7 Absatz 2 Nummer 7 und 8 BNatSchG)

Neben der Aufhebung von § 7 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG, die bereits im Entwurf enthalten ist, sollte auch die Begriffsbestimmung der "heimischen Art" in § 7 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG aufgehoben werden. Die Definition ist fachlich umstritten. Zudem wird so der Widerspruch behoben, dass Arten der Unionsliste wie etwa Waschbär, Nutria und die Chinesische Wollhandkrabbe nach der geltenden Begriffsbestimmung als heimisch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gelten und zugleich in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 als invasive Arten von unionsweiter Bedeutung zu bekämpfen sind.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 [§§ 40a-f BNatSchG])

Das in § 40a Absatz 1 vorgesehene Einvernehmen soll einer stärkeren Berücksichtigung der Rechte der Jagd- und Fischereiausübungsberechtigten dienen.

§ 40a Absatz 5 trägt der Gemeinwohlverpflichtung öffentlicher Eigentümer Rechnung und verpflichtet dazu, die Anforderungen der IAS-Verordnung "in besonderer Weise" zu berücksichtigen. Wie schon § 2 Absatz 4 BNatSchG sollte § 40a Absatz 5 BNatSchG für alle Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand gelten und auch Grundstücke in mittelbarem Staatseigentum erfassen.

Die Änderung in § 40c Absatz 1 schafft vor allem für Altbestände invasiver Tierarten in Zoos Rechtssicherheit. Nach der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission können Zoos, wie private Halter, ihre vor dem 3. August 2016 gehaltenen invasiven Tierarten bis zu deren natürlichem Lebensende halten, wenn sie unter Verschluss gehalten werden und eine Fortpflanzung ausgeschlossen ist. Zoos werden damit entsprechend der Übergangsbestimmungen für nichtgewerbliche Besitzer in Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 behandelt. Artikel 31 sieht für nichtgewerbliche Besitzer kein Genehmigungserfordernis vor.

Die Änderung in § 40f Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drs. 18/11499).

Zu Buchstabe d (Nummer 11 Buchstabe a [§ 49 BNatSchG])

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur der Änderung der Überschrift.

Zu Buchstabe e (Nummer 16 Buchstabe b [§ 54 Absatz 4b Nummer 2 und Nummer 3 – neu – BNatSchG])

Als gebietseigen können nur die Herkünfte bezeichnet werden, die ihren genetischen Ursprung in Populationen einheimischer Sippen haben, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum an die lokalen Bedingungen angepasst haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist. Die Anerkennung von Erntevorkommen, die diesen Kriterien entsprechen, ist ein geeigneter Weg, die Produktion, den Handel, und die Verwendung gebietseigener Gehölze zu erleichtern.

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages lässt die Verordnungsermächtigung des § 54 Absatz 4b die Regelungen des Forstvermehrungsgutgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen für die Anpflanzung von Gehölzen in der Forstwirtschaft unberührt.

Zu Buchstabe f (Nummer 17 [§ 69 BNatSchG])

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, wodurch die doppelte Belegung des Änderungsbefehls Nummer 17 Buchstabe b korrigiert werden soll; zudem erfolgt eine redaktionelle Korrektur im Änderungsbefehl Nummer 17 Buchstabe a.

Die Änderungen berücksichtigen ferner die durch Artikel 7 des parallel im Bundestag beratenen Entwurfs eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (Drucksache 18/11277) vorgesehenen Neuregelungen im BNatSchG.

Zu Buchstabe g (Nummer 18 [§ 70 BNatSchG])

Die Änderungen berücksichtigen die durch Artikel 7 des parallel im Bundestag beratenen Entwurfs eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (Drucksache 18/11277) vorgesehenen Neuregelungen im BNatSchG.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 [UVPG])

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die den Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch Artikel 12 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (BT-Drs. 18/11241) sowie durch Artikel 1 des Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drs. 18/11499) Rechnung trägt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 Nummer 2 [§ 28a Absatz 1 BJagdG])

Durch die Streichung der Regelung des § 28a Absatz 1 Satz 2 steht es den Ländern frei zu entscheiden, ob und ggfs. welche Kostenerstattungsregelung sie treffen wollen.

Durch die Änderungen in Absatz 2 sollen die Rechte des Jagdausübungsberechtigten gestärkt werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 3a)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drs. 18/11499) umfangreich geändert. Zu dieser Änderung tritt die Änderung nach Artikel 2 dieses Gesetzes hinzu. Eine Neubekanntmachung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Berlin, den 28. Juni 2017

Dr. Georg Nüßlein
Berichterstatter

Ute Vogt
Berichterstatterin

Birgit Menz
Berichterstatterin

Steffi Lemke
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.